

Regelung zur Zweitmitgliedschaft in der gemeinsamen Fakultät der Gesundheitswissenschaften Brandenburg der Universität Potsdam (UP), der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (B TU-CS) und der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)

Die Regelung der Zweitmitgliedschaft soll im Detail die Voraussetzungen und den Vorgang zur Erlangung der Zweitmitgliedschaft in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften basierend auf dem Kooperationsvertrag vom 25.06.2018 und der Fakultätsordnung erläutern. Diese Regelung gilt für alle **Hochschullehrer/innen, wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/in**.

Kooperationsvertrag §2 Absatz 5:

Mitglieder der Fakultät sind die der Fakultät durch die anstellende Hochschule zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit diese Mitglieder bereits einer anderen Fakultät zugeordnet sind, verbleiben sie an ihrer Heimatfakultät und sind zugleich Mitglieder der Fakultät (kooptierte Mitglieder). Mitglieder sind ferner die Studierenden eines von der Fakultät betriebenen Studiengangs einschließlich der Promotionsstudierenden, die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekaninnen/Prodekane.

Fakultätsordnung der gemeinsamen gesundheitswissenschaftlichen Fakultät §2 Absatz 2:

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied in mehreren Fakultäten verschiedener Hochschuleinrichtungen sein (Mehrfachmitgliedschaften). Über die Mehrfachmitgliedschaften entscheidet der Fakultätsrat. Die Grundordnungen der Hochschulen regeln die Bedingungen der Mehrfachmitgliedschaften.

Regelung des Vorgehens der Fakultät für Gesundheitswissenschaften:

Generell können Mitglieder der Trägerhochschulen, aber auch Mitglieder anderer Hochschulen und außeruniversitärer Einrichtungen an der neuen Fakultät kooptieren.

Formal muss ein informeller Antrag bei der/beim Dekan/in gestellt werden. Dieser wird dann von der/vom Dekan/in mit einem entsprechenden Votum dem Fakultätsrat zur Abstimmung vorgelegt. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.

In Falle der Angehörigen der BTU C-S muss die Heimatfakultät und der Senat einer Zweitmitgliedschaft zustimmen (GO BTU vom 08. Januar 2016, §30 Abs. 3). Die UP und die MHB haben in ihren Grundordnungen keine gesonderten Bestimmungen, so dass hier keine Zustimmung erforderlich ist.

Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:

- einen Lebenslauf
- Publikationen im Bereich der Gesundheitswissenschaften in den letzten 5 Jahren
- eine Darstellung der eigenen gesundheitswissenschaftlichen Fragestellung mit Entwicklungsperspektive in der neuen Fakultät.

Allgemein gelten auch hier die Regeln, dass ein **aktives und passives Wahlrecht** nur in **einer** Fakultäten ausgeübt werden kann. **Die/der Antragsteller/in muss kenntlichmachen, in welcher Fakultät sie/er das Stimmrecht ausüben möchte.** Sollte sie/er das Wahlrecht in der neuen Fakultät ausüben möchten, kann sie/er in der Heimatfakultät nicht mehr den Fakultätsrat oder den Senat wählen. Inwiefern ihre/seine sonstigen Rechte dadurch eingeschränkt sind (z.B. das Promotionsrecht) ist durch die jeweiligen Ordnungen der Heimatfakultät geregelt.